

Bildungsgang: **Fachschule in Teilzeitform, Fachrichtung Sozialpädagogik**

Klasse: ERZ26 TZ

Im Rahmen der Lernmittelverordnung (LernMV) des Landes Brandenburg vom 14. Februar 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018, sind Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entscheidung der Schule zu beschaffen (Eigenanteil § 12 LernMV).

Richtbetrag Eigenanteil pro Schuljahr gemäß Anlage 1 LernMV: **20,00 €**

Liegt der Eigenanteil über dem angegebenen Richtbetrag, werden die Lernmittel über mehrere Schuljahre genutzt. In diesen Fällen ist in den folgenden Jahren kein Eigenanteil zu zahlen.

Nachfolgend aufgeführte Lernmittel sind durch Sie zu beschaffen:

Titel	Verlag	ISBN-Nummer	Preis
„Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen und Erzieher“	Handwerk und Technik	978-3-582-16076-8	59,95 €

Arbeitshefte sind gemäß § 10 (3) LernMV von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und müssen zusätzlich eigenständig gekauft werden.

Titel	Verlag	ISBN-Nummer	Preis

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern, die am 1. August eines Jahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –
oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.

Legen Sie dazu am ersten Schultag eine Kopie des aktuellen Bescheides in der Schule vor. Die Schulbücher werden dann durch die Schule bestellt und Ihnen leihweise zur Verfügung gestellt.